



Kantonsratsfraktion ALG-CSP
Kontakt: Martin Affentranger

Motion betreffend die Restfinanzierung der spezialisierten Palliativpflege im Kanton Zug

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat die erforderlichen Gesetzes- oder Beschlussesentwürfe vorzulegen, um eine sachgerechte Restfinanzierung der spezialisierten Palliativpflege unter Berücksichtigung der am 1. Januar 2027 in Kraft tretenden Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung sicherzustellen.

Dabei sind folgende Grundsätze umzusetzen:

- Die ausgewiesenen Kosten der notwendigen, wirtschaftlich erbrachten spezialisierten Palliativpflege sind zu decken, soweit sie nicht durch Beiträge der Sozialversicherungen, die bestehende Patientenbeteiligung oder anderweitig finanziert werden. Die besonderen fachlichen und personellen Anforderungen sind bei der Kostenbemessung zu berücksichtigen.
- Die Restfinanzierung ist für ambulante und stationäre Leistungen entsprechend den jeweiligen Leistungs- und Kostenstrukturen auszugestalten. Grundlage bilden nachvollziehbare Kosten- und Leistungsdaten. Schätzungen des Bundes sind ergänzend heranzuziehen, soweit geeignete Daten fehlen.
- Die Umsetzung der KLV-Änderung darf zu keiner Erhöhung der im Kanton Zug geltenden Patientenbeteiligung an den Pflegekosten führen.

Die geltende Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden ist zu berücksichtigen. Der Regierungsrat zeigt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden auf, welche Anpassungen bereits gestützt auf geltendes Recht vorgenommen werden können und welche Übergangsmassnahmen gegebenenfalls erforderlich sind, um Finanzierungslücken ab dem 1. Januar 2027 zu verhindern.

Der Regierungsrat legt im Rahmen seines Berichts und Antrags eine tabellarische Gegenüberstellung der bisherigen Finanzierung, der Finanzierung ab dem 1. Januar 2027 unter den bestehenden kantonalen Regelungen und der zusätzlichen finanziellen Auswirkungen der mit dieser Motion beantragten Massnahmen vor. Dabei sind die Belastungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, des Kantons, der Gemeinden und der Patientinnen und Patienten für ambulante und stationäre Leistungen getrennt auszuweisen. Datenlücken, Annahmen und Schätzungen sind offenzulegen.

Begründung

Das Eidgenössische Departement des Innern hat am 12. Juni 2026 eine Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung beschlossen, die am 1. Januar 2027 in Kraft tritt. Sie erhöht die Beiträge der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für bestimmte Leistungen der spezialisierten Palliativpflege und legt hierfür besondere fachliche und personelle Voraussetzungen fest.



Für entsprechend qualifizierte Pflegeheime und spezialisierte Abteilungen steigt der OKP-Beitrag um 37 Franken pro Tag. Die mit den personellen Anforderungen verbundenen Mehrkosten schätzt das EDI auf 69 Franken pro Bett und Tag. Im ambulanten Bereich steigen die Beiträge für spezialisierte Abklärung, Beratung und Koordination sowie für spezialisierte Untersuchung und Behandlung um jeweils 36 Franken pro Stunde. Die unterschiedlichen Vergütungsgrundlagen erfordern eine getrennte Betrachtung der beiden Versorgungsbereiche.

Die erhöhten Versicherungsbeiträge ersetzen eine sachgerechte Restfinanzierung nicht. Die Bundeserläuterungen halten ausdrücklich fest, dass die Kantone ihre Regelungen nötigenfalls anpassen sollen. Für die konkrete Ausgestaltung sollen nach Möglichkeit die Kosten- und Leistungsdaten der Leistungserbringer herangezogen werden.

Im Kanton Zug tragen grundsätzlich die Gemeinden die ungedeckten Pflegekosten. Die Umsetzung der Bundesänderung ist deshalb mit ihnen abzustimmen. Zu klären ist insbesondere, ob die bestehenden Abgeltungen den besonderen Anforderungen der spezialisierten Palliativpflege ausreichend Rechnung tragen und welche Anpassungen erforderlich sind.

Zugleich ermöglicht das neue Bundesrecht höhere Patientenbeiträge für spezialisierte Palliativpflege. Mit der vorliegenden Motion soll sichergestellt werden, dass die Umsetzung im Kanton Zug keine zusätzliche Patientenbeteiligung an den Pflegekosten auslöst.

Ziel ist eine nachvollziehbare, auf den erforderlichen Pflegeleistungen und deren Kosten beruhende Finanzierung. Bereits bestehende Abgeltungen sind zu berücksichtigen; Doppelvergütungen sind auszuschliessen.

Unterzeichnet durch die Fraktion ALG-CSP